

## **Merkblatt Einarbeitungszuschüsse**

### **Zweck**

Einarbeitungszuschüsse können dann an einen Betrieb ausgerichtet werden, wenn die versicherte Person eine ausserordentliche Einarbeitung in ein Sachgebiet benötigt, um das vom Arbeitgeber erwartete Leistungsniveau zu erreichen.

### **Voraussetzungen**

Ein Gesuch kann geprüft werden, wenn die Einarbeitung den betriebsüblichen Aufwand, begründet durch die individuelle Situation der versicherten Person, übersteigt. Zudem muss die versicherte Person eine gültige Rahmenfrist für den Leistungsbezug haben und aus einem der folgenden Kriterien besondere Schwierigkeiten haben, eine Stelle zu finden:

- fortgeschrittenes Alter
- ungenügende berufliche Voraussetzungen
- gesundheitliche Beeinträchtigung
- bereits 150 Taggelder bezogen

### **Dauer**

Die Dauer der Einarbeitungsphase richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen, beträgt jedoch längstens sechs Monate. Es werden im Durchschnitt 40% des Lohnes finanziert. Bei der Berechnung der Einarbeitungszuschüsse wird der Anteil des 13. Monatslohns berücksichtigt. In Ausnahmefällen können bei über 50-jährigen Personen Einarbeitungszuschüsse bis zu zwölf Monaten gewährt werden, wenn die Bedingungen erfüllt sind; bei Letzteren beträgt der Finanzierungsgrad im Durchschnitt 50% ihres Verdienstes.

### **Keine Gewährung**

Eine normale betriebsübliche Einarbeitung ist kein ausreichender Anlass für die Gewährung von Einarbeitungszuschüssen. Auch bei Arbeitgebern, die keine tatsächliche Einarbeitung gewährleisten können (z.B. bei ausschliesslich erfolgsabhängigen Löhnen oder im unbeaufsichtigten Aussendienst) und bei befristeten Anstellungen unter 12 Monaten sind die Bedingungen nicht erfüllt.

### **Bedingungen Arbeitgeber**

Der Arbeitgeber schliesst mit der versicherten Person einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit einem orts- und branchenüblichen Monatslohn ab und garantiert eine Einarbeitung unter geeigneter Aufsicht. Der Arbeitgeber richtet der versicherten Person monatlich den Lohn gemäss Arbeitsvertrag aus. Mit der zuständigen Amtsstelle rechnet er monatlich ab, in dem er Bescheinigung Einarbeitungszuschuss, Monatsbericht und Lohnabrechnungskopie einreicht. Die Zuschüsse erhält der Arbeitgeber, der auch über den gesamten Lohn die Sozialleistungen abrechnet.

### **Vorgehen**

Die Modalitäten der Anstellung und der Einarbeitung werden zwischen der versicherten Person und dem Arbeitgeber festgelegt. Es empfiehlt sich, sich frühzeitig mit der zuständigen Amtsstelle in Verbindung zu setzen. Das Gesuch kann dort direkt angefordert werden. Die versicherte Person oder der Arbeitgeber reicht vor Antritt der Stelle folgenden Unterlagen zur Prüfung ein:

- Gesuch und Bestätigung für Einarbeitungszuschüsse
- Kopie des rechtsgültigen Arbeitsvertrages
- Detaillierter Einarbeitungsplan für die betriebsübliche und ausserordentliche Einarbeitungszeit

### **Ansprechpersonen**

Weitere Informationen erhalten Sie beim Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsmarktliche Massnahmen:

- Frauenfeld, Frau A. Erlsbacher, T 058 345 55 77, [adeline.erlsbacher@tg.ch](mailto:adeline.erlsbacher@tg.ch)
- Frauenfeld, Frau E. Rindisbacher, T 058 345 55 75, [elena.rindisbacher@tg.ch](mailto:elena.rindisbacher@tg.ch)